

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 26./VII Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark am 28.02.2023

**Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ mit paralleler FNP-Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauungsplans
Vorlage: 31/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bauungsplan Nr. E 48 "Neue Feuerwache Elstal" aufzustellen. Der Bauungsplan ist im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 11.000 m² innerhalb des Flurstücks 1/39 in der Gemarkung Elstal und grenzt im Westen an die Bahnhofstraße. Die restlichen Grenzen verlaufen durch Offen- und Vegetationsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtsplan“ dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bauungsplans.

Mit dem Bauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer zeitgemäßen Feuerwache für den Ortsteil Elstal mit angrenzendem Übungsplatz und einer möglichen Erweiterung um eine Rettungswache (vgl. Anlage 2),
- besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange.

Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln. Entsprechend erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Ausschreibung der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Neue Feuerwache Elstal“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 12/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Vorgaben für die Ausschreibung der Planungsleistungen für die neue Feuerwache Elstal:

1. Das Bauvorhaben soll die folgenden Planungsbausteine umfassen:
 - a. eine Fahrzeughalle für 6 Normstellplätze (vorbehaltlich des fortgeschriebenen Gefahrenabwehrbedarfsplans) für Feuerwehrfahrzeuge,
 - b. eine gesonderte Waschhalle,
 - c. ein Sozialtrakt mit Umkleiden- und Sanitärbereichen für die Einsatzkräfte (siehe Anlage 1 - Raumprogramm),
 - d. ein Verwaltungstrakt (siehe Anlage 1 – Raumprogramm),
 - e. einen Übungsplatz mit Übungsturm,
 - f. erforderliche Außenanlagen wie Verbindungs- und Rettungswege, Zufahrten, Stellplätze, Grünanlagen, Einfriedung.

2. Die Anordnung des Verwaltungstrakts und der Fahrzeughalle soll entsprechend dem planerischen Grobentwurf der Anlage 2 als Vorgabe in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für dieses Bauvorhaben das europaweite Vergabeverfahren für die Planungsleistungen in Gesamtheit (Generalplaner) nach der Vergabeverordnung (VgV) einzuleiten. Das Verfahren wird in der Variante Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von max. vier geeigneten Bewerbern für eine Angebotserstellung einschließlich angefertigter planerischer Lösungsvorschläge durchgeführt.
4. die in der Anlage 4 aufgeführten Zuschlagskriterien für das durchzuführende Vergabeverfahren zur Auswahl eines Generalplaners für die Erbringung der Planungsleistungen .
5. die von den ausgewählten Bewerbern erstellten Lösungsvorschläge (eines der Zuschlagskriterien) werden durch ein Gremium bewertet. Dieses Gremium besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern mit jeweils einer Stimme und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vertreter der Verwaltung
 - 3 Vertreter der Feuerwehr
 - 1 Vertreter jeder Fraktion der Gemeindevertretung (insges. 5).

Die Vertreter der Gemeindeverwaltung werden vom Bürgermeister ausgewählt. Die Vertreter der Feuerwehr werden durch den Gemeindebrandmeister festgelegt. Der von den Fraktionen jeweils selbst ausgewählte Vertreter ist dem Bürgermeister bis 31.07.2023 schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister, der Gemeindebrandmeister bzw. die Fraktionen bestimmen im Verhinderungsfall eines ausgewählten Vertreters zum Zeitpunkt der Sitzungstermine des Gremiums einen Ersatzvertreter.

6. die in der Anlage 5 aufgeführten Kernregelungen des nach der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren abzuschließenden Generalplanervertrages. Eine der Kernregelungen ist die stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen. Mit der Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss über die Planungsleistungen werden nur die Leistungsphasen 1 - 3 HOAI beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Beauftragung der Generalplanungsleistungen für die Leistungsphase 8 HOAI für das Bauvorhaben "Erweiterung der Feuerwehr Priort"

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 30/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Ruppiner Architektur & Ingenieurbüro (RAI) aus Neuruppin mit den Generalplanungsleistungen der Leistungsphase 8 HOAI für das Bauvorhaben „Erweiterung der Feuerwehr Priort“ beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung "Erweiterter Rohbau" für das Bauvorhaben "Erweiterung der Feuerwehr Priort"

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 29/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung / Umbau Feuerwache Priort“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 1	Erweiterter Rohbau	373.083,65 €	O & F Bauunternehmung GmbH Rudolf-Breitscheid-Straße 37 14712 Rathenow

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Erweiterung/Umbau der Feuerwehr Priort
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 43/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt im Rahmen der Erweiterung / des Umbaus der Feuerwehr Priort eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 700.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 23/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 46 „Karls“ in der Fassung vom 06.01.2023 - bestehend aus den Planzeichnungen Blatt 1 und Blatt 2, den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Teilung des Geltungsbereiches
Vorlage: 9/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Flächen des dritten Bauabschnittes im Olympischen Dorf gemäß beiliegendem Übersichtsplan (siehe Anlage 1)

- aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ heraus zu teilen und das Planverfahren für diese Flächen unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. E 36C „Olympisches Dorf“ fortzuführen sowie
- aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans heraus zu teilen und das Änderungsverfahren unter der Bezeichnung 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilgebiet C „Olympisches Dorf“ fortzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36C „Olympisches Dorf“ mit paralleler 5. Flächennutzungsplanänderung wird begrenzt

- im Norden durch die Rosa-Luxemburg-Allee,
- im Osten durch das FFH-Gebiet Rhinslake mit dem dort befindlichen Geh- und Radweg,
- im Süden durch ein Regenrückhaltebecken sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ festgesetzte, aber baulich noch nicht realisierte Verkehrs- und Wohnbauflächen aus dem zweiten Bauabschnitt,
- im Westen durch eine dem Speisehaus der Nationen vorgelagerte Grünfläche und die Straße „Am Speisehaus der Nationen“ aus dem ersten Bauabschnitt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ sowie eine ca. 60 m westlich des historischen Sportplatzes beziehungsweise ca. 25 m westlich der historischen Sporthalle verlaufenden Linie.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich mit den Flurstücken 161 (teilweise), 263 (teilweise), 615 und 640 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal etwa 25,6 ha.

Die allgemeinen Planungsziele sind:

- Entwicklung von Wohnbauflächen
- Entwicklung öffentlicher Nutzungen (insb. im Bereich Turnhalle, Sportplatz, Schwimmhalle, Kommandantur)
- Schaffung von Verkehrsflächen
- Sicherung von Grün - und Waldflächen mit Schwerpunkt unter anderem auf einem naturverträglichen Pflege- und Nutzungskonzept für die Auenbereiche

Die Konkretisierung und Fortschreibung der allgemeinen Planungsziele erfolgt im Rahmen eines aufzustellenden städtebaulichen Konzeptes. Im Erarbeitungsprozess sind die Bürgerschaft sowie Träger öffentlicher Belange mit einem geeigneten Format zu beteiligen. Das in diesem Zuge erarbeitete städtebauliche Konzept ist zur Beschlussfassung in die kommunalpolitischen Gremien einzubringen, um als Leitlinie für das Bauleitplanverfahren dienen zu können.

Ferner ist ein Grünordnungsplan aufzustellen, wobei im Rahmen des weiteren Planungsprozesses zu klären ist, ob dessen Inhalte in die Festsetzungen des Bebauungsplan integriert oder in räumlichen Teilbereichen als eigenständige Satzung verabschiedet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 49 "Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: 26/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ aufzustellen. Der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet Zeestow sowie die etwa zwischen 120 und 500 m nördlich der Bundesstraße 5 verlaufende Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- im Osten durch einen Grünzug auf der zurückgebauten Trasse der Anschlussbahn zwischen dem Bahnhof Wustermark und dem Umspannwerk Wustermark,
- im Süden durch die Bundesstraße 5,
- im Westen durch den Knotenpunkt von Bundesstraße 5 und Landesstraße 863.

Im etwa 20,3 ha großen Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 120, 122, 123, 124, 125, 126, 891, 927, 995, 1037, 1053, 1057 (teilweise), 1062 und 1083 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark.

Die allgemeinen Planungsziele sind

- Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“
- Sicherung von Verkehrsflächen
- Sicherung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan ist im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erarbeitet.

Im zweiten Quartal 2023 ist ein Workshop zur Öffentlichkeitsbeteiligung einzuberufen, um Anregungen und Hinweise aus der Bürgerschaft noch im Vorfeld formeller Beteiligungsschritte für das weitere Planverfahren zu berücksichtigen.

Der Beschlussvorschlag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird der Gemeindevertretung erst vorgelegt, nachdem

3. die grundsätzliche Machbarkeit der Abwärmenutzung durch eine grobe Vorstudie dargelegt wurde und
4. die Flächenaufteilung des Vorhabens zwischen dem Gewerbegebiet Nord und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans W 49 geklärt wurde. Ziel **sollte** hierbei eine Optimierung des Versiegelungsgrades, eine Reduzierung der Gebäudehöhen sowie eine Kompensation der Eingriffe auf den zu bebauenden Grundstücken sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	3
Enthaltung	0

mehrheitlich beschlossen

Bauvorhaben: Umgestaltung und Erweiterung der Knotenpunkte "B5/Elstal" sowie "B5/Olympisches Dorf" - Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für die Rad- und Gehwege sowie Fahrbahnen
- Änderung und Erweiterung des Beschlusses B-83/2022 -
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 4/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt im Rahmen der europaweiten Vergabe von Planungsleistungen zur Umgestaltung und Erweiterung der Knotenpunkte B 5 „Elstal“ und B 5 „Olympisches Dorf“:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ausschreibung der Leistungen der Verkehrsanlagenplanung, der Planung von Ingenieurbauwerken, der Tragwerksplanung sowie der Planung der Technischen Ausrüstung (TA) für die Leistungsphasen 1 – 9 für die Rad- und Gehwege einerseits und für die Fahrbahnen andererseits zwei europaweite Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) aufgeteilt nach jeweils zwei Fachlosen einzuleiten. Für die Ausschreibung der Planungsleistungen wird das zweistufige Vergabeverfahren nach § 17 der Vergabeverordnung (VgV) bestehend aus der
 1. Stufe - Teilnahmewettbewerb
 2. Stufe - Verhandlungsverfahren mit den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten

Planungsbüros mit den Wertungskriterien und Gewichtungsanteilen gemäß Nr. 3 dieser Beschlussvorlage durchgeführt.

Mit Vertragsschluss werden für den Rad- und Gehwegebau die Leistungsphasen 1 - 2 HOAI und für die Fahrbahnen die Leistungsphasen 1 - 4 HOAI sofort beauftragt. Weitere Leistungsphasen werden nach den Entscheidungen der Landesbehörden über die einzureichenden Fördermittelanträge gesondert, nach erneutem Beschluss der Gemeindevertretung beauftragt.

2. Ausschreibungsgegenstand sind die folgenden Planungsleistungen:

a) Planungsleistungen für die Rad- und Gehwege

aa) Los 1: Verkehrsanlagenplanung der Rad- und Gehwege auf und über die Brücken einschließlich der Planung für die technischen Anlagen z.B. Straßenbeleuchtung

bb) Los 2: Objektplanung für das Ingenieurbauwerk und das Tragwerk für zwei gesonderte Wegebrücken in Kombination als Geh-/Radweg

Beauftragung: stufenweise Beauftragung

Stufe 1: Lph 1 - 2 Auftragserteilung mit

Zuschlag/Vertragsabschluss

Stufe 2: Lph 3 - 4 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Stufe 3: Lph 5 - 7 Ausführungsplanung,

Vorbereitung/Mitwirkung bei der

Vergabe

Stufe 4: Lph 8 - 9 Objektüberwachung inkl. der örtlichen und Objektbetreuung

Bauüberwachung

b) Planungsleistungen Fahrbahnen

aa) Los 1: Verkehrsanlagenplanung der Fahrbahnen auf und über die Brücke und in einer Unterführung einschließlich der technischen Anlagenplanung für die Straßenbeleuchtung und die Lichtsignalanlagen

bb) Los 2: Objektplanung für das Ingenieurbauwerk und das Tragwerk für eine Straßenbrücke (2-streifig) und eine Unterführung (2-streifig)

Beauftragung: stufenweise Beauftragung

Stufe 1: Lph 1 - 4 Auftragserteilung mit

Zuschlag/Vertragsschluss

Stufe 2: Lph 5 - 7 Ausführungsplanung,

Vorbereitung/Mitwirkung bei der

Vergabe

Stufe 3: Lph 8 - 9 Objektüberwachung inkl. der örtlichen

Bauüberwachung

und Objektbetreuung

3. Folgende Wertungskriterien und Gewichtungsanteile bestimmen die Auswahl der jeweils wirtschaftlichsten Angebote

a) im Verfahren Rad- und Gehwege

aa) Los 1

1. Gesamtpreis 30

%

2. Lösungsvorschlag einschl. Konzept zum „Schnittstellenmanagement“ 50 %

3. Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams zur Bewertung von Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals 10 %

4. Konzept zur Kostensicherheit in Bezug auf die ausgeschriebenen Leistungen unter Berücksichtigung zeitlich versetzter Planung für die Fahrbahnen 10 %

bb) Los 2

1. Gesamtpreis 60 %
2. Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams zur Bewertung von Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals 40 %

b) im Verfahren Fahrbahnen

aa) Los 1

1. Gesamtpreis 30 %
2. Lösungsvorschlag 50 %
3. Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams zur Bewertung von Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals 10 %
4. Konzept zur Kostensicherheit in Bezug auf die ausgeschriebenen Leistungen unter Berücksichtigung zeitlich versetzter Planung für die Fahrbahnen 10 %

bb) Los 2

1. Gesamtpreis 60 %
2. Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams zur Bewertung von Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals 40 %

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 37/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der

Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

30.04.2023	Lauf der Courage
25.06.2023	Beach-Festival
30.07.2023	Sommerfest
01.10.2023	Oktoberfest
05.11.2023	Lichterfest
10.12.2023	Weihnachtszauber

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund anderer Vorschriften oder Wegfall des Ereignisses

Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

Wustermark, den 28.02.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	2

mehrheitlich beschlossen

**Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden
– 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung von finanziellen Mitteln
Vorlage: 5/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewilligungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden (vgl. Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke und des Kuhdammweges einschließlich der Neuanbindung der L 202
- Anpassung des Ausbaubeschlusses zur Berücksichtigung der öffentlichen Straßenanschlüsse des Gewerbegebietes Nord -
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 44/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Ausbaubeschluss (Beschlussdruck-sache B-062/2020) hinsichtlich folgender Parameter anzupassen:

- die Berücksichtigung und Herstellung zweier öffentlicher Straßenanschlüsse an die L 202 zur zukünftigen Erschließung des Gewerbegebietes Nord

Die Beschlussfassung erfolgt unter folgenden Vorgaben:

- hierdurch erforderliche Planungsleistungen werden direkt durch die DIBAG Industriebau AG beauftragt und kostenseitig übernommen,
- die Auftragsweiterung für die bauausführende Bietergemeinschaft Berger Bau, Waldowallee 76/78, 10318 Berlin, erfolgt erst nach der eingegangenen rechtsverbindlichen Kostentragungsvereinbarung mit der DIBAG Industriebau AG, die die entstehenden Mehrkosten vollständig zu tragen hat.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	3
Enthaltung	1

mehrheitlich beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Innentüren“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 16/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 12	Innentüren	491.731,80 €	H. Hüther GmbH Graseweg 8 34346 Hedemünden

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Estricharbeiten“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 17/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 08	Estrich	231.666,26 €	Andic GmbH Lietzenburger Straße 94 10719 Berlin

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Innenputz“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 18/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 13	Innenputz	184.919,34 €	Schulz Putz GmbH Kolreper Damm 20 16866 Dannenwalde

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Küchentechnik“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 19/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens

„Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 414	Küchentechnik	173.444,88 €	Kunkel Großküchentechnik GmbH Ladewigstr. 2 16562 Hohen-Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Landschaftsbau“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 20/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 501	Landschaftsbau	2.647.948,12 €	Reinhold Fehmer GmbH Nauener Straße 101 14612 Falkensee

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe des Gewerks „Trockenbau“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 25/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauzeitverzögerung für die Vergabe des Gewerks „Trockenbau“ im Rahmen des Bauvorhabens „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen Bündnis '90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. sowie SPD zur Gemeindevertretersitzung am 28.02.2023

hier: Beitritt zur Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden

Vorlage: 40/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, der Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	5

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.